

Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.



**Niederschrift
der Stadt Memmingen**

über die

8. Sitzung des I. Senats
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss -

am 12. September 2019

Sitzungsort: Rathaus-Sitzungssaal

Vorsitz: Oberbürgermeister Manfred Schilder

Beginn: 16:02 Uhr

Ende: 17:02 Uhr

Anwesend:

Oberbürgermeister Schilder Manfred		
Bürgermeister Dr. Steiger Hans-Martin		
Courage Wolfgang		
Ferraz Mendes Pedro		
Gutermann Stefan	ab 16:06 Uhr	
Rohrbeck Uwe		
Schmölzing Maria		bis 16:59 Uhr
Spitz Rolf		
Steiger Corinna	ab 16:03 Uhr	
Voigt Gottfried		
Zelt Hermann		
Zettler Wolfgang		

Abwesend:

Beer Petra	entschuldigt
Buchberger Florian	entschuldigt
Salger Isabella	entschuldigt

Tagesordnung

1. Neufassung der Verordnung der Stadt Memmingen über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am ersten Jahrmarktssonntag; Empfehlungsbeschluss

in nichtöffentlicher Sitzung

XXX

Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Schilder begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 05.09.2019 und die Beschlussfähigkeit des I. Senats fest. Bei Sitzungsbeginn sind zehn Mitglieder des I. Senats anwesend und stimmberechtigt. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des I. Senats vom 25.07.2019 werden nicht erhoben. Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

Öffentliche Sitzung

1. Neufassung der Verordnung der Stadt Memmingen über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am ersten Jahrmarktssonntag; Empfehlungsbeschluss

1. Allgemeines

Nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Möglichkeit zur Ladenöffnung anlässlich von Märkten erfolgt durch Verordnung der Stadt Memmingen. In Memmingen besteht eine solche Regelung durch die Verordnung der Stadt Memmingen über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am Jahrmarktssonntag vom 07. März 2002. Demnach sind die Geschäfte im Stadtgebiet Memmingen berechtigt, am 1. Jahrmarktssonntag in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr zu öffnen. Einen vom gesamten Stadtgebiet abgrenzbaren räumlichen Geltungsbereich für die Zulässigkeit der Sonntagsöffnung enthält die Verordnung bislang nicht. Dieser Umstand wurde von der Gewerkschaft ver.di kritisiert. In der Vergangenheit beschränkt die Gewerkschaft ver.di bereits erfolgreich den Rechtsweg gegen Verordnungen, die den räumlichen Geltungsbereich nicht hinreichend genau bestimmen.

2. Rechtslage

Nach einem Grundsatzurteil des BVerfG, U. v. 01.12.2009, Az.: 1 BvR 2857/07, Rn. 153 beck-online, sind Sonntage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung besonders gesetzlich geschützt. Dieser Schutzauftrag ergibt sich aus Art. 140 Grundgesetz i. V. m. Art. 139 Weimarer Reichsverfassung vom 19.11.1919. Die Konkretisierung des Schutzauftrages erfolgt durch § 14 Abs. 1 LadSchlG. Aus diesem Kontext heraus sind an den Anlass und die Umsetzung für eine Rechtsverordnung bezüglich eines verkaufsoffenen Sonntags gesteigerte Voraussetzungen zu stellen und bei der Entscheidung die widerlaufenden Interessen zu berücksichtigen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG einschränkend dahingehend ausgelegt, dass nur Veranstaltungen, die selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, Anlass für eine Ladenöffnung geben können; der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden (BVerwG, Beschluss vom 18.12.1989 – 1 B 153.89). Der Memminger Jahrmarkt muss daher für sich genommen ausreichend attraktiv sein und einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen, der die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Prognose erforderlich, wonach der Besucherstrom, den der Markt auslöst, die Zahl der Besucher übersteigen muss, die allein wegen der Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Der Memminger Jahrmarkt mit seiner mehrere hundert Jahre alten Tradition ist ein hinreichend gewichtiger Grund, der die Öffnung rechtfertigen kann. Durch den Jahrmarkt wird über die gesamte Dauer ein beträchtlicher Besucherstrom angezogen. Dies gilt auch für den zweiten Jahrmarktssonntag. Nach Einschätzung des Ordnungs- und Gewerbebeamten kommen am ersten

Jahrmarktsonntag rd. 25.000 bis 30.000 Besucher auf den Jahrmarkt. Nicht die Öffnung der Verkaufsstellen in Memmingen, sondern der über die Region hinaus bekannte Memminger Jahrmarkt selbst ist für diesen Besucherstrom ursächlich. Dies zeigt auch der Vergleich des ersten Jahrmarktsonntags mit dem zweiten Jahrmarktsonntag, an dem die Verkaufsstellen nicht geöffnet sind. Beide Sonntage sind witterungsabhängig in etwa gleich gut besucht. Die Geschäftstätigkeit aufgrund der Sonntagsöffnung darf nach einer Entscheidung des BayVGH München (U. v. 18.05.2016, Az: 22 N 15.1526, BeckRS 2016, 46408) nur ein Annex zur Geschäftstätigkeit auf dem Markt sein. Da wie dargelegt, der Besucherstrom durch den überregional bekannten Jahrmarkt und nicht durch das Offenhalten der Verkaufsstellen hervorgerufen wird, besteht ein solcher Annexbezug zum Jahrmarkt in Memmingen.

Nicht ausreichend für die Sonntagsöffnung ist jedoch ein bloßes Kaufinteresse der Besucher beziehungsweise ein Umsatzinteresse der Betriebsinhaber (vgl. BVerfG, U. v. 01.12.2009, Az.: 1 BvR 2857/07, Rn. 171 beck-online).

Eine weitere einschränkende Auslegung des § 14 Abs. 1 LadSchlG nimmt das BVerfG in seinem Urteil vom 11.11.2015, Az. BVerfG 8 CN 2.14, beck online, vor. Der bloße Annexbezug der Ladenöffnung zu den traditionell am Sonntag stattfindenden Märkten kann nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird.

In der Konsequenz muss die Geschäftstätigkeit an Sonntagen deshalb neben einem zeitlichen auch einen räumlichen Zusammenhang zum Markt aufweisen. Ein solcher kann im Hinblick auf die Größe und Ausstrahlungskraft des Memminger Jahrmarkts nur innerhalb des Gebiets der Memminger Altstadt (vgl. Lageplan) bejaht werden. Im weiteren Stadtgebiet, insbesondere hinsichtlich der Einzelhandelsgeschäfte im Bereich der Gewerbegebiete, ermangelt es eines örtlichen Bezugs zum Jahrmarkt. Daher muss in die Verordnung ein räumlicher Bezug in Form einer räumlichen Begrenzung der Verkaufsstellenöffnung neu aufgenommen werden.

Neufassung der Verordnung

Zur Umsetzung der aktuellen Rechtsprechung in das Stadtrecht ist daher die Verordnung aus dem Jahr 2002 nach beiliegendem Entwurf neu zu fassen und der Bereich für die Zulassung der Sonntagsöffnungen einzuschränken. Der genau geplante Geltungsbereich ergibt sich aus dem angefügten Lageplan. Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit, Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.11.2004 hat das Ordnungsamt die zu beteiligenden Stellen angehört.

Die Gewerkschaft ver.di spricht sich grundsätzlich gegen die Sonntagsöffnung unabhängig des räumlichen Geltungsbereichs aus und ist im Übrigen der Meinung, dass der Bereich in dem die Ladenöffnung erlaubt ist, zu groß gefasst ist. Von den weiteren angehörten Stellen (IHK Schwaben, Handwerkskammer Schwaben, Ev.-luth. Dekanat Memmingen und Katholisches Dekanat Memmingen) wurden keine Einwendungen gegen die geplante Neufassung erhoben. Der Handelsverband Bayern und der Stadtmarketing Memmingen e. V. akzeptieren die Verordnung im Hinblick auf die geltende Rechtslage.

Gleichzeitig wird angestrebt, nach alternativen Möglichkeiten zur Erweiterung der Öffnungszeiten und Einkaufsmöglichkeiten zu suchen.

Unter Abwägung der widerstreitenden Gewerkschafts- und Einzelhandelsinteressen an der Sonntagsruhe bzw. der Beteiligung am Marktgeschehen, erscheint daher die Neufassung einer Verordnung nach vorliegendem Entwurf, die neu eine räumliche Beschränkung der Ladenöffnung zum Inhalt hat, als ermessensgerecht.

Die bisher in § 2 der alten Fassung der Verordnung der Stadt Memmingen über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am ersten Jahrmarktsonntag zitierten Vorschriften und Regelungen gelten ohnehin. Es handelt sich insoweit um eine unnötige Doppelregelung. Die Vorschriften wurden daher als Hinweis am Ende der Verordnung aufgenommen.

Die Neufassung der Verordnung soll möglichst bald in Kraft treten, damit sie bereits zum Jahrmarkt 2019 gilt.

Der I. Senat beschließt:

Der Tagespunkt 1 (Neufassung der Verordnung der Stadt Memmingen über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am ersten Jahrmarktssonntag; Empfehlungsbeschluss) wird vertagt.

Stimmverhältnis: 3 ja / 9 nein

Anschließend lässt Oberbürgermeister Schilder über den Empfehlungsbeschluss abstimmen.

Der I. Senat empfiehlt

dem Stadtrat, die der Vorlage als Entwurf beigefügte Verordnung der Stadt Memmingen über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am ersten Jahrmarktssonntag einschließlich Lageplan zu beschließen.

Stimmverhältnis: 10 ja / 2 nein

Oberbürgermeister Schilder schließt um 16:39 Uhr die öffentliche Sitzung und verabschiedet Presse und Öffentlichkeit.

Memminger Stadtrecht MStR



7430

743

0

Entwurf

Verordnung
der Stadt Memmingen über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen
am ersten Jahrmarktsonntag

Vom 18. September 2019 (SVBl S. ..)

	Seite
§ 1 Öffnungszeiten am Jahrmarktsonntag	1
§ 2 Inkrafttreten	2

Auf Grund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Rechtsvorschriften vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1
Öffnungszeiten am Jahrmarktsonntag

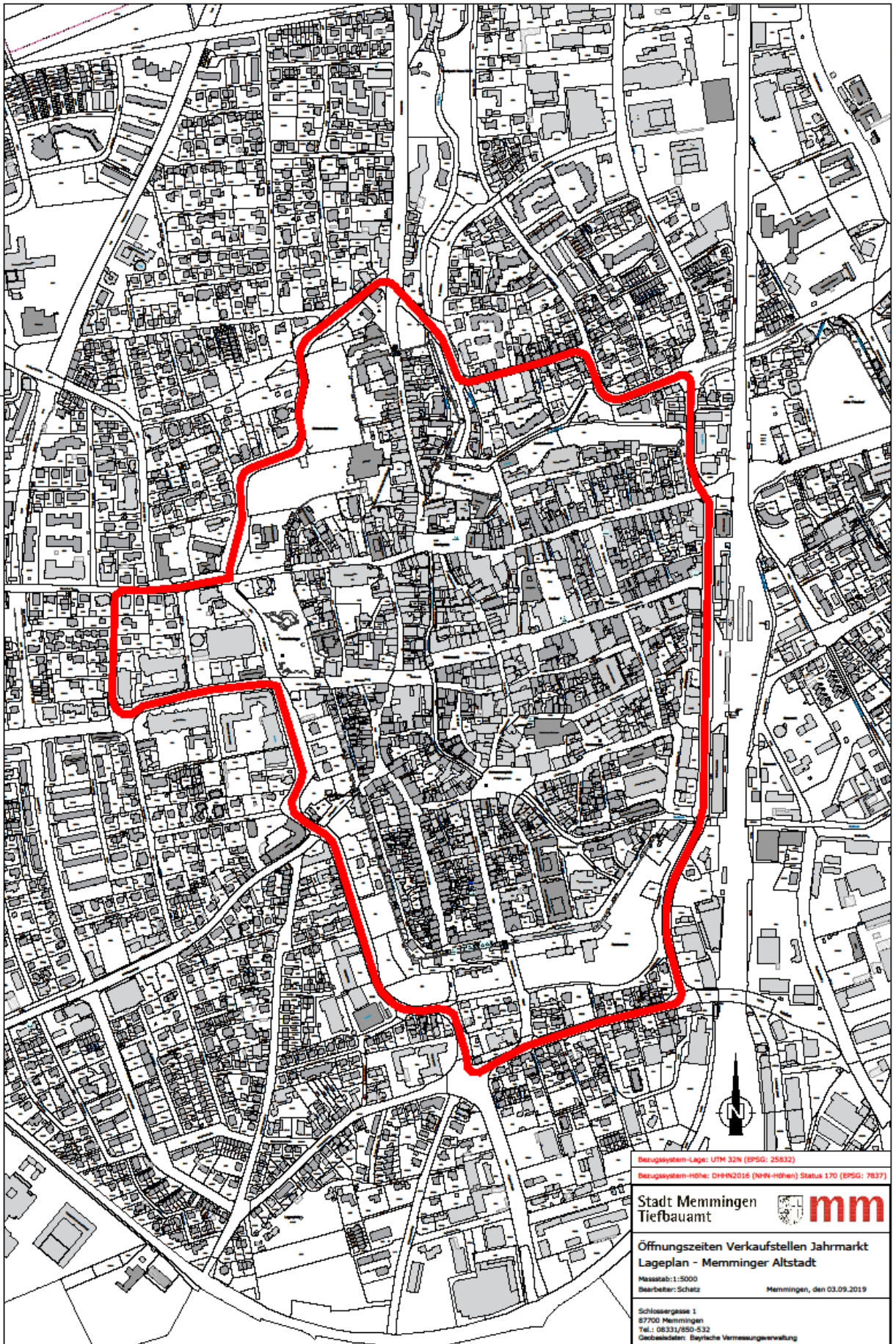
- (1) Am ersten Sonntag während und aus Anlass des im Oktober stattfindenden Jahrmarktes dürfen Verkaufsstellen in der „Memminger Altstadt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der Bereich der „Memminger Altstadt“ ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:5000, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Memmingen über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen am Jahrmarktsonntag vom 07. März 2002 (SVBI 2002 Seite 86) außer Kraft.

Hinweis:

Die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.



Zur Bestätigung:

Memmingen, 18. September 2019

I. Senat

Manfred Schilder
Oberbürgermeister
Vorsitzender

Protokollführerin